

## Satzung

Die Satzung ist ein vereinsrechtliches und steuerrechtliches Dokument zur Regelung der vereinsinternen Vorgänge, zur Eintragung eines Vereins als e.V. beim Amtsgericht (Registergericht) und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit (in diesem Fall religiös und mildtätig) beim Finanzamt. Die Satzung gibt zwar die Ziele des Vereins in § 2 an, doch die meisten Formulierungen regeln rechtliche Fragen. Lesen sollte sie nur, wer sich mit solchen Fragen beschäftigen will oder muss. Wer sich über unsere Ziele genauer informieren will, sollte unser [Basispapier](#) lesen.

### Satzung für das Hauskirchen-Netzwerk Deutschland e.V.

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Hauskirchen-Netzwerk Deutschland e.V." (HKND). Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Bochum. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1977.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Der Verein will den Menschen unserer Zeit die christliche Botschaft vermitteln, ihnen helfen, sie zu verwirklichen und bessere Wege zur menschlichen Begegnung, zum Zusammenleben und zur Lösung von Sachfragen zu finden, und zwar in Familie und Beruf als auch in der Wirtschaft und im öffentlichen Leben.  
Die Förderung der Religion wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Gründung und Förderung von Hausgemeinden;
  - Gottesdienste für alle Hausgemeinden mit Einladung an interessierte Gäste;
  - biblische Lehre, Schulung und Seelsorge;
  - praktische Hilfe zu einem überzeugenden christlichen Leben.
3. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke (sozialdiakonische Aufgaben) insbesondere durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen innerhalb und außerhalb der Hausgemeinden im Sinne des § 53 AO, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen der Hilfe bedürfen, auch durch Weitergabe finanzieller Mittel z.B. zum Einkauf von Nahrungsmitteln.
4. Die Arbeit des Vereins gilt allen Menschen, unabhängig von ihren konfessionellen, weltanschaulichen oder sonstigen Überzeugungen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entfremdet sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitglieder

1. Mitglieder im Sinne des BGB sollten nicht mehr als 20 Personen sein. Über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit gemäß § 2 der Berufungsordnung.
2. Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tod des Mitglieds,  
b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

3. Angestellte des Hauskirchen-Netzwerkes Deutschland e.V. dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder stellen.

## **§ 5 Beiträge**

Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben. Der Verein nimmt Spenden von Mitgliedern und Freunden entgegen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die Mitgliederversammlung (MV) tagt mindestens einmal pro Jahr im 1. Quartal zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung. Außerhalb der Mitgliederversammlung können schriftliche Beschlüsse der Mitglieder gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu den Beschlüssen schriftlich erklären.

2. Die MV bestätigt den Vorstand, der durch ein gesondertes Verfahren berufen wird. Näheres regelt § 1 der Berufsordnung.

3. Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen mit Tagesordnung und Beschlussvorlagen einberufen. Weitere Tagesordnungspunkte können nur auf ausdrücklichen Beschluss der MV behandelt werden. Die MV muss vom Vorstand innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder.

4. Die MV ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit Gesetz und diese Satzung nicht anderes erfordern, bedarf es bei Wahlen und Anträgen der Zustimmung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Über die Ergebnisse und Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird der folgenden Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens fünf gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand wird durch ein gesondertes Verfahren berufen und durch die MV bestätigt. Näheres regelt eine Berufsordnung. Die Amtszeit endet mit der Berufung und Bestätigung eines neuen Vorstandes.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Genehmigung des Erwerbs, der Belastung und Veräußerung von Grundstücken, sowie von Verpflichtungsgeschäften, die dem Verein einmalig oder auf die Dauer jährlich eine höhere Verbindlichkeit als EUR 3.000,- auferlegen. Über Vorschläge zur Satzungsänderung und über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu den Beschlüssen schriftlich erklären.

5. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr zu legen.

### **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählte Prüfer. Diese Prüfer können ordentliche Mitglieder des Vereins oder auch Mitarbeiter des Hauskirchen-Netzwerkes in Deutschland sein. Ist ein Prüfer Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer, so kann er die Prüfung auch alleine vornehmen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an DAWN Europa e.V., Akazienweg 2, 79798 Jestetten, Konto: Postbank Karlsruhe (BLZ 660 100 75) Kontonummer: 602 210 757, Steuernummer: 1165, Freistellungsbescheid durch das Finanzamt Lörrach vom 16.02.1999, wegen Förderung religiöser Zwecke gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG als gemeinnütziger Verein anerkannt.

Diese geänderte Satzung wurde beschlossen auf der Vereinssitzung am 5. September 2002 und von allen Mitgliedern des Vereins unterzeichnet.

Nachtrag: Die Satzung wurde am 7. Januar 2003 ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Absatz 2 und 3 wurde am 30. Oktober 2009 geändert.

## **Berufungsordnung für den Vorstand des Hauskirchen-Netzwerk Deutschland e.V.**

### **§ 1 Berufungsvoraussetzungen und -verfahren**

In den Vorstand des Hauskirchen-Netzwerk Deutschland e.V. (HKND) sollen berufen werden Personen mit fortgeschrittener geistlicher Reife, die für sich selbst bereit sind, Verantwortung für das HKND zu übernehmen und denen die übrigen Mitglieder des Vorstandes diese Verantwortung zugestehen (Berufung in den übergemeindlichen Dienst).

Die Berufung bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der übrigen Vorstandsmitglieder und die Bestätigung durch die MV einer Zustimmung von zwei Dritteln der übrigen Vereinsmitglieder

### **§ 2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in Verein**

Für die Mitgliedschaft im HKND gelten folgende Regeln:

1. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im HKND sein.
2. Die Leiter der örtlichen Hauskirchen-Netzwerke und die Leiter der Netzwerkdienste sollen Mitglieder in HKND sein.
3. Hauskirchenleiter, Mitarbeiter der Hauskirchen und der Hauskirchen-Netzwerke können vom Vorstand als Mitglieder im HKND berufen werden.

Diese Berufungsordnung wurde beschlossen auf der Vereinssitzung am 05. September 2002 und von allen Mitgliedern des Vereins unterzeichnet.